



Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung

des Reitvereins Heidelberg e. V.

Stand: 01.07.2017

Betriebsordnung	3
1. Allgemeines.....	3
2. Schulpferde des Vereins.....	4
3. Pensionspferde im Verein.....	4
4. Allgemeine Regeln zur Pferdepflege.....	6
Reitordnung	7
1. Allgemeines.....	7
2. Bahnordnung – Regeln für das Reiten in der Bahn.....	7
3. Reiten im Gelände.....	8
Anlagenordnung	10
1. Stallordnung.....	10
2. Hallenordnung.....	10
3. Reitplatzordnung.....	11
4. Paddockordnung.....	11
5. Verschiedenes.....	12
Schlussbemerkungen	13
Anhang - Aufsichtspersonal	14

Betriebsordnung

1. Allgemeines

Diese Betriebsordnung gilt für die Anlagen des Reitvereins Heideland e. V.

Zu den Anlagen gehören:

Stallungen und alle Räume, offene und gedeckte Reitbahnen, Paddocks, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW- und Hänger Stellplätze des Reitvereins.

Unbefugten ist das Betreten

- a) der Ställe
- b) der Sattel- und Futterkammern
- c) der Futterlager und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

Das Rauchen im gesamten Stall- & Hallenbereichs einschließlich aller Nebenräume ist verboten.

Hunde sind auf der Reitanlage so zu sichern, dass zu keiner Zeit Gefahr für andere Menschen besteht. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf den Außenreitplatz ist untersagt.

Die Erteilung von Reitstunden durch fremde Reiter , fremde Reitlehrer und Vereinsmitglieder bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

Auswärtige Reiter und Pferde dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes die Anlage gegen Entgelt nutzen. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde von Vereinsmitgliedern dürfen die Sportanlagen (Reithallen, Dressur- und Springplatz) nutzen, bei regelmäßiger Nutzung ist eine Genehmigung durch den Vorstand erforderlich.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Schul- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

2. Schulpferde des Vereins

Die Preise der Reitstunden richten sich nach gesondertem Aushang.

Die Lehrpferde werden einem bestimmten Reitlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Reiters zugewiesen.

Eine Abbestellung einer Reitstunde muss mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgen, anderenfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf die volle Ausnutzung der Stunde besteht nur, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.

Auf Schulpferden ist eine splittersichere Kappe (Dreipunkt) Pflicht.

Werden Schulpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand/ Inhaber Sonderregelungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen in den Verein.

3. Pensionspferde im Verein

Der Verein vermietet an Vereinsmitglieder Boxen, für die Unterstellung von Pferden und übernimmt die Fütterung und Ausmistung. Über die Boxenverteilung hat der Vorstand Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Der Pensionspreis ist monatlich zum 20. des Vormonats per Bankeinzug zu zahlen. Gehört ein Pferd mehreren Besitzern, so ist jeder Teilbesitzer für den vollen Pensionspreis haftbar und die Zahlung der Pensionskosten muss ebenfalls monatlich zum 20. des Vormonats in einer Summe erfolgen.

Im Preis sind folgende Dienstleistungen enthalten: Einstreu und Heu der Pferde. Nicht enthalten sind die Kosten für Hufbeschlag, Kraftfutter und tierärztliche Bemühungen.

Jeder Besitzer hat dem Vorstand die Anschrift seines Tierarztes anzugeben. In dringenden Fällen ist der Reitlehrer oder ein Erfüllungsgehilfe ermächtigt, falls dieser Tierarzt nicht erreichbar ist, einen anderen Tierarzt von sich aus anzufordern.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Versicherungspolice ist unaufgefordert beim Vorstand einzureichen.

Auch bei Vertragsänderungen sind Kopien der Policen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Landessportbund abgeschlossene Globalversicherung begrenzt versichert sind.

Für die Pflegekinder und Pferdebeteiligten muss eine (beim Vorstand abrufbare) Haftungsbegrenzungserklärung abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird den Reitern (Reiterinnen) der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

Vor dem Einstellen der Pferde in der Anlage ist dem Vorstand eine Seuchenfreiheitsbescheinigung bzw. eine Bescheinigung, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit leidet, vorzulegen. Diese entbindet dennoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, solche Pferde in Quarantäne zu stellen.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Neu in den Stall kommende Pferde müssen jährlich geimpft sein.

Zweimal im Jahr muss jedes Pferd einer Wurmkur unterzogen werden. Termine setzt der Vorstand oder der Stallmeister fest. Gemeinsame Impftermine werden bekannt gegeben, zu diesen Terminen soll jedes Pferd gegen Influenza, ggf. Tetanus geimpft werden.

Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Vorstand sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schäden entstanden sind - Schadensersatz verlangen.

Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/ oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, welche ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen.

Bei Aufgabe von Boxen ist eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten (Ausnahme ist das Ableben des Pferdes). Wird die Box vor Ablauf der Kündigungsfrist geräumt, so ist der Pensionspreis dennoch zu zahlen. Gleiches gilt für vorübergehend aus den Stallungen herausgenommene Pferde, sofern die Box nicht anderweitig untervermietet wurde (nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich).

Ein regelmäßiges Reiten von Privatpferden darf nur durch Mitglieder des Vereines erfolgen. Handelt es sich hier um Reitbeteiligungen oder Pflegekinder, sind die Pferdebesitzer dafür verantwortlich, dass diese die Betriebs- und Reitordnung kennen und einhalten.

4. Allgemeine Regeln zur Pferdepflege

Diese Regeln gelten für Schul- und Privatpferde

Alle Pfleger/Reiter unter 18 Jahren müssen dem Vorstand oder einen seiner Vertreter (s. Anhang) um Erlaubnis bitten, bevor ein Pferd (Schulpferd / Privatpferd) aus der Box geholt und/oder geputzt wird.

Pfleger / Reiter von Privatpferden unter 18 Jahren dürfen die Pferde nur in Anwesenheit des Besitzers und/oder eines Erziehungsberechtigten reiten und/oder putzen. Sollte kein Besitzer oder Erziehungsberechtigter auf dem Hof sein, so ist der Reiter verpflichtet ein Vorstandsmitglied oder Beauftragten zu kontaktieren.

Nach dem Putzen ist der Putzplatz sauber gefegt zu hinterlassen.

Die Sattelkammer ist kein Aufenthaltsraum und sauber zu halten.

Die Schulpferde müssen nach dem Unterricht angemessen versorgt werden. (d.h. in den Wintermonaten eindecken / keine Halfter oder Stricke in der Box lassen etc.)

Die Putzkisten gehören nach Benutzung wieder zurück in die Sattelkammer.

Insbesondere haben alle Reiter die Reit- und Anlagenordnung zu befolgen.

Reitordnung

1. Allgemeines

Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Zeitplan bzw. Hallenbelegungsplan am Aushang zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie z. B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Aushang bekannt gegeben.

Während der im Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten für das Abschleppen ist die Halle frei von Pferden.

In Unterrichtsstunden haben sich Einzelreiter rücksichtvoll zu verhalten.

Alle Reiter unter 18 Jahren sind verpflichtet, beim Reiten eine Reitkappe und nach Möglichkeit, weitere Sicherheitskleidung zu tragen.

Das Longieren sollte grundsätzlich im Longier Zirkel (falls vorhanden) erfolgen. Bei schlechten Bodenverhältnissen darf auch in der offenen Halle longiert werden.

Das Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb dadurch nicht gestört wird und bedarf der Zustimmung, der sich in der Reitbahn befindlichen Reiter. Der Hufschlag ist stets für Reiter freizuhalten. Wildes Galoppieren und ausbuckeln an der Longe ist nicht erlaubt.

2. Bahnordnung – Regeln für das Reiten in der Bahn

Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Betreten der Halle "Tür frei, bitte" zu rufen und die Antwort "ist frei" durch einen der Reiter in der Bahn abzuwarten.

Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Mitte eines Zirkels oder an der Aufsitzhilfe.

Während der festen Unterrichtsstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist nur in Absprache und nach Zustimmung der anderen Reiter in der Bahn möglich. Der Hufschlag wird ansonsten stets für Trab- und Galoppreiber freigehalten, ein ausreichender Mindestabstand muss gewährleistet sein.

Geschlossene Reitabteilungen und Ganze-Bahn-Reitende haben immer den Hufschlag. Einzelreiter haben sich entsprechend einzurichten.

Die Bahn darf von Unbefugten nicht betreten werden.

Das Freilaufenlassen der Pferde ist generell untersagt. In Ausnahmefällen (Krankheit, Freispringen) bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Das Springen ist nur nach Absprache mit anderen Reitern erlaubt. Die Hindernisse sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.

Nach der Nutzung der Reithalle sind Pferdeäpfel unverzüglich zu entfernen. Die Hufe werden nach dem Reiten vor der Halle ausgekratzt.

3. Reiten im Gelände

Für den fairen Reiter im Gelände gelten folgende Gebote:

1. Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
2. Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
3. Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
4. Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern - in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
5. Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
6. Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Forstaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen könnten!
7. Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz!
8. Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie, keine Gegner!

Anlagenordnung

1. Stallordnung

Die Bahn und der Außenreitplatz sind spätestens 10 Minuten vor Beginn der jeweiligen Stallruhezeiten zu verlassen.

Während der Stallruhe hat Ruhe im Stall zu herrschen. Pferde dürfen in dieser Zeit weder zum Reiten noch zum Putzen oder Ähnlichem herausgenommen werden. Ausnahmen sind Turniere, Jagden, Krankheiten.

Eventuell durch die Pferde und Reiter entstehende Schäden am Eigentum des Reitvereines etc. sind entweder dem Stallmeister, dem Vorstand oder einem Beauftragtem unverzüglich zu melden. Der Vorstand lässt solche Schäden auf Kosten der Verursacher in Ordnung bringen bzw. gibt vorher dem Verursacher die Möglichkeit, den Schaden selbst zu beheben.

Grundsätzlich, aber vor allem in den Abendstunden, sind nach der Benutzung der Verunreinigungen ordentlich beiseitezufegen. Nach dem Fegen der Stallgassen durch das Personal muss jeder Reiter den von ihm verursachten Dreck selbst unverzüglich wegfegen.

Stallruhezeiten sind täglich von 22:00 Uhr - 6:00 Uhr

2. Hallenordnung

Die Bahnordnung ist zu befolgen und gewährleistet, dass die Reiter auf Übungsplätzen und in Reithallen gemeinsam ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können.

3. Reitplatzordnung -

Die Bahnordnung ist auch auf den Reitplätzen zu befolgen.

Nach Nutzung von Hindernissen, sind diese wieder in den Originalzustand zurückzusetzen (d.h. keine Stange auf dem Boden liegen lassen).

Vor Verlassen des Reitplatzes muss die Fläche ab geäppelt werden.

4. Paddock Ordnung

Die Paddocks dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem von diesem Beauftragten freigegeben sind.

Die Nutzung des Paddocks erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer sollte sich vorher vom ordnungsgemäßen Zustand des Paddocks.

Die Schulpferde dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes oder eines von ihm Beauftragten auf die Paddocks gestellt werden.

5. Verschiedenes

Nach Beendigung des allgemeinen Reitbetriebes sind die Privatpferdereiter für die Sauberkeit auf der Anlage, z. B. Stallgasse oder Hof verantwortlich und aufgefordert, angefallene Verschmutzungen selbst zu beseitigen. Gleiches gilt für Reiter, die z. B. von einem Turnier kommen.

Die Fütterung der Pferde wird nur durch das Personal vorgenommen. Eigenmächtige Futtermittelentnahmen sind nur in Absprache gestattet.

Die Ställe, sowie die Halle sind grundsätzlich zu verschließen, wenn kein anderes Vereinsmitglied, der Vorstand, der Stallmeister oder das Personal auf dem Hof sind.

Schlussbemerkungen

Für Hilfestellung und/oder Fragen stehen wir Ihnen/Euch gerne zur Verfügung. Am Anfang jeder 2. Woche wird eine Sprechstunde mit dem Vorstand bekannt gegeben.

Eure Zufriedenheit ist uns wichtig. Unser Bestreben geht dahin, dass sowohl die Reiter als auch die Einsteller, in ihrer Freizeit bei Ausübung ihres Sportes/Hobbys, die Reiterkameradschaft in Harmonie und Geselligkeit ausleben können.

Sämtliche Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlage verantwortlich. Der Vorstand richtet regelmäßig Sprechstunden ein, welche bekannt gegeben werden. Das Erteilen von Aufgaben an das Stallpersonal ist nur dem Vorstand gestattet.

Der Vorstand hat das Recht, Reitern bzw. Reiterinnen, die trotz Verwarnung wiederholt gegen diese Vereinsbetriebs-, Reit- und Anlagenordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlage - zeitweise oder gänzlich - auszuschließen.

Anhang - Aufsichtspersonal / Vorstand / Notfallnummern / Kontakte

a. 1. Vorsitzender:	Klaus Jürgen Stöckel	0170/ 291 112 5
b. 2. Vorsitzender:	Stefan Borzým	0174/ 349 081 1
c. Schatzmeister :	Sigrid Richter	0174/ 393 677 9
d. Schriftführer:	Nadine Borzým	0173/ 565 064 4
e. Ehrenrat:	Ariane Bretschneider	03 66 91 - 57 48 110
f. 1. Stallmeister:	Silke Hanf	0176/ 826 426 26
g. 2. Stallmeister:	Martin Pauli	0179/932 41 23
h. 3. Geländewart:	Werner Beukert	0174/ 907 338 2
i. Tierarzt Dr.:	Theresa Hofmann	0172/ 935 380 7
j. Tierarzt Dr.:	Dr. Gerstner	03661/ 456130
k. Sattler:	Mario Schipler	0172/ 363 233 2
l. Hufschmied:	Jörg Kampe	0173/ 936 999 2
m. Polizei:	110	
n. Feuerwehr:	112	
o. Reitlehrer:	Katharina Grunwald	0172/ 430 787 1
p. Reitlehrer:	Anita Zimmer	0152/ 552 471 61
q. Reitlehrer:	Elisabeth Markloff	0157/ 751 726 72